

Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung Heilmittel- Richtlinie (HeilM-RL) Entlassmanagement bei stationsäquivalenter Behandlung (StäB) und Übergangsregelung

Vom 20. März 2020

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung	2
2.1	Zu § 13b - Übergangsregelung	2
2.2	Zu § 16a Absatz 6 - stationsäquivalente Behandlung	4
3.	Bürokratiekostenermittlung	4
4.	Verfahrensablauf	5

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beschließt nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 SGB V zur Sicherung der ärztlichen Versorgung u.a. die Richtlinie über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Heilmittel-Richtlinie/HeilM-RL). Sie dient der Gewähr einer nach den Regeln der ärztlichen Kunst und unter Berücksichtigung des allgemeinen anerkannten Standes der medizinischen Erkenntnisse ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung der Versicherten mit Heilmitteln. Der Anspruch der Versicherten auf Versorgung mit Heilmitteln im Rahmen der Krankenbehandlung ergibt sich aus § 27 Absatz 1 Satz 1 und 2 Nr. 3 i. V. m. § 32 SGB V. In der Heilmittel-Richtlinie regelt der G-BA gemäß § 92 Absatz 6 Satz 1 SGB V u. a. den Katalog verordnungsfähiger Heilmittel sowie die Zuordnung der Heilmittel zu Indikationen.

2. Eckpunkte der Entscheidung

2.1 Zu § 13b - Übergangsregelung

Mit der Regelung soll klargestellt werden, dass Verordnungen, die vor dem 1. Oktober 2020 des Inkrafttreten der geänderten Richtlinie ausgestellt worden sind und einen Zeitraum betreffen, der nach dem 1. Oktober 2020 liegt, ihre Gültigkeit behalten. Folglich würde eine Verordnung, die vor dem 1. Oktober 2020 ausgestellt und innerhalb der Frist gemäß § 15 Absatz 1 HeilM-RL (in der bis zum 30. September 2020 geltenden Fassung) begonnen wird, auch über den 1. Oktober 2020 hinaus ihre Gültigkeit behalten, bis alle verordneten Behandlungseinheiten erbracht wurden.

Alle Verordnungen, die nach dem 1. Oktober 2020 ausgestellt werden, gelten als neuer Verordnungsfall im Sinne des § 7 der geänderten Richtlinie. Ebenfalls wird klargestellt, dass ab dem 1. Oktober 2020 die bisherige Zählung der Verordnungsmengen nicht fortgeführt wird. Das bedeutet, verordnete Verordnungsmengen im Rahmen der bisherigen Regelfallsystematik sind auf die orientierende Behandlungsmenge nicht anzurechnen.

An den Voraussetzungen für die Genehmigung eines langfristigen HeilM-Bedarfs hat sich nichts geändert, deshalb geht der Gemeinsame Bundesausschuss davon aus, dass die von den Krankenkassen nach Maßgabe des § 8a Absatz 3 Heilmittel-Richtlinie (in der bis zum 30. September 2020 geltenden Fassung) erlassenen Genehmigungsbescheide grundsätzlich so ausgelegt werden, dass sie auch nach dem Inkrafttreten der geänderten Heilmittel-Richtlinie wirksam bleiben.

Die folgende Tabelle stellt die alten und neuen Diagnosegruppen und Indikationsschlüssel gegenüber.

Heilmittel	Diagnosegruppe / Indikationsschlüssel	
	neu	alt
Physiotherapie	ws	WS1+WS2
	EX	EX1+EX2+EX3+EX4
	cs	CS
	ZN	ZN1+ZN2
	AT	AT1+AT2+AT3
	GE	GE
	LY	LY1+LY2+LY3
	SO1 bis SO5	SO1 bis SO5
Ergotherapie	SB1	SB1+SB4+SB5
	SB2	SB2+SB3+SB6
	SB3	SB7
	EN1	EN1+EN2
	EN2	EN3
	EN3	EN4
	PS1	PS1
	PS2	PS2
	PS3	PS3+PS4
	PS4	PS5
Stimm-, Sprech-, Sprach- und	ST1-ST4	ST1-ST4
chlucktherapie	SP1-SP6	SP1-SP6
	SC	SC1+SC2+SC3
	RE1+RE2	RE1+RE2

2.2 Zu § 16a Absatz 6 - stationsäquivalente Behandlung

Mit dieser Änderung wird die Formulierung an die bestehende Möglichkeit einer stationsäquivalenten psychiatrischen Behandlung im häuslichen Umfeld angepasst.

2.3 Weitere Änderungen

Aufgrund der Hinweise des Bundesministeriums für Gesundheit in der Nichtbeanstandung zum Beschluss des G-BA vom 19. September 2019 in der Fassung des Änderungsbeschlusses vom 22. November 2019 über eine Änderung der HeilM-RL: Änderung der HeilM-RL einschließlich des Heilmittelkatalogs erfolgten noch redaktionell klarstellende Änderungen in den §§ 7 Absatz 6 Satz 1, 11 Absatz 2 Satz 3 und 25 der HeilM-RL.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand / Verfahrensschritt
28.08.2019	UA VL	Einleitung des Stellungnahmeverfahrens
13.11.2019	UA VL	Anhörung
12.02.2020	UA VL	Abschluss der vorbereitenden Beratungen
		 Beschluss der Beschlussunterlagen (Beschlussentwurf, Tragende Gründe, ZD)
20.03.2020	G-BA	Abschließende Beratungen und Beschluss über eine Änderung der Heilmittel-Richtlinie
07.05.2020		Mitteilung des Ergebnisses der gemäß § 94 Abs. 1 SGB V erforderlichen Prüfung des Bundesministeriums für Gesundheit
05.06.2020		Veröffentlichung im Bundesanzeiger
05.06.2020		Inkrafttreten der Nummer 4 des Beschlusses
01.10.2020		Inkrafttreten des kompletten Beschlusses mit Inkrafttreten der Richtlinienänderung durch den Beschluss "Änderung der HeilM-RL einschließlich des Heilmittelkatalogs vom 19. September 2019"

Berlin, den 20. März 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss gemäß § 91 SGB V Der Vorsitzende

Prof. Hecken